



**Fachhochschule Potsdam
University of
Applied Sciences**

**Dokumentation zur Einordnung von Projekten an der Fachhochschule Potsdam im Sinne der
Rd.Nr. 20 b) „Wissenstransfer“ des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von
Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/7388)**

0. Vorbemerkung

Grundsätzlich dürfen keine aus staatlichen Mitteln finanzierten Ressourcen der Hochschule für unternehmerische Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Wettbewerbsverzerrungen drohen. Der v.g. Unionsrahmen sieht nachfolgend näher dargestellte Fallgestaltung vor, bei der wirtschaftliche Tätigkeiten privilegiert behandelt werden, indem sie als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten eingeordnet werden. Infolgedessen ist ein Beihilfentatbestandsmerkmal des Art. 107 AEUV (Begünstigung eines Unternehmens) nicht erfüllt und das grundsätzlich geltende Beihilfenverbot greift damit nicht.

1. Grundlage für die Beurteilung

„20. Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten

[...]

b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.“

Unter Rd.Nr. 16 w) des Unionsrahmens findet sich die ausführliche Definition des Begriffs „Wissenstransfer“:

„16. Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck

(...)

w) „Wissenstransfer“ jedes Verfahren, das auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen abzielt, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte; (...)¹

¹ Unionsrahmen, 2022/7388, Rd.Nr. 16 w)

2. **Anwendung für Projekte an der Fachhochschule Potsdam**

Entsprechend den gesetzlichen Aufgaben gem. § 3, Absatz 1 Brandenburgischem Hochschulgesetz betrachtet die Fachhochschule Potsdam Projekte, die dem Transfer der gewonnenen Erkenntnisse aus Lehre und Forschung in die Gesellschaft dienen, als „Wissenstransfer“ im Sinne der Rd. Nr. 20 b) des Unionsrahmens.

Unterstützt wird die Beurteilung durch den „erweiterten Transferbegriff“ gem. der Transferstrategie Brandenburg². Demnach umfasst er „[...] die Dimensionen der Kommunikation von forschungsba- siertem Wissen, der wissenschaftlichen Beratung sowie der Anwendung von Wissenschaft“³.

Des Weiteren wird der Wissenstransfer als Prozess, „[...] in dem wissenschaftlich generiertes Wissen in Form von Erkenntnissen, Dienstleistungen, und Technologien über Projekte und Personen vermit- telt, ausgetauscht, angewendet und weiterentwickelt wird“⁴, beschrieben.

Mögliche Quellen des Transfers sind z.B., neben der Expertise, über die die FHP oder Leh- rende/Forschende der FHP verfügen

- Ergebnisse bzw. Erkenntnisse, die im Rahmen der Lehre gewonnen werden, z. B. aus Projektarbeiten
- Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Dienstleistungen
- Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus Forschungsvorhaben

Transfer über:

- Projektleiter*innen
- Projekte

Transfer u.a. in Form von:

- Publikationen / Veröffentlichungen (auch gegen Entgelt)
- Veranstaltungen, Präsentationen, Erfahrungsaustauschen, wissenschaftlichen Veran- staltungen
- Lizensierungen

⇒ **Bedingung:**

Gewinne aus dem Wissenstransfer fließen in die primären Tätigkeiten gem. Rd. Nr. 20 a) des Unions- rahmens zurück.

Diese sind:

- Lehre („...die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen...“);
- unabhängige FuE („...zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht...“);

² <https://mwfk.brandenburg.de/mwfk/de/wissenschaft/wissens-und-technologietransfer/>

³ Transferstrategie Brandenburg, Seite 14

⁴ Transferstrategie Brandenburg, Seite 14

- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse („...auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.“)⁵

⇒ **Aus den einzureichenden Unterlagen der Projektleitung muss sich auch die Einhaltung der Bedingung zur Gewinnverwendung ergeben.**

3. Abgrenzung Wissenstransfer von

Weiterbildung – Indizien für wirtschaftliche Tätigkeit

- Vermittlung von Wissen erfolgt einseitig an Dritte
- Vermittlung von Wissen erfolgt gegen Entgelt
- Vermittlung von Wissen erfolgt auf einem Markt

Beratung – Indizien für wirtschaftliche Tätigkeit

- Leistung kommt EINEM Unternehmen zugute
- Leistung von anderen (gegen Entgelt) erbracht
- Partner gibt den Gegenstand der Beratung vor
- Es wird kein Wissen bei der FHP selbst generiert

⇒ **Wissensmehrung bei Dritten <> Wissenstransfer**

Weite Verbreitung von Forschungsergebnissen

= *Nicht wirtschaftliche Tätigkeit* – wenn eine weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software erfolgt

= *Wissenstransfer* – wenn mit der Verbreitung der Forschungsergebnisse Gewinne erzielt werden, diese aber wieder in die primären Tätigkeiten zurückfließen

⁵ Unionsrahmen, 2022/7388 Rd.Nr. 20a)

4. Kalkulationsschema für Projekte des Wissenstransfers an der Fachhochschule Potsdam

<i>Kalkulation der Projektkosten</i>	<i>Zufluss / Verfügbarkeit nach Projektabschluss</i>
Personalkosten der Projektleitung / wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen anhand der individuellen Sätze / Gehälter	an Projektleitung (nach Zeitaufschreibung) zur Verwendung innerhalb der primären Tätigkeiten
weitere direkte Projektausgaben	Verbuchung im Projektkonto Bei Überschuss bzw. Defizit Ausgleich mit den Anteilen der Projektleitung
Pauschale in Höhe von 20% auf die gesamten Projektkosten (analog zur BMBF-Programmpauschale)	Zufluss zum zentralen Budget der HS zur Verwendung innerhalb der primären Tätigkeiten entsprechend geltender Regelung zum Umgang mit Programmpauschalen an der Fachhochschule Potsdam